



**Hilfe für psychisch Kranke e.V.  
Bonn/Rhein-Sieg**

# HfpK e.V. Mitteilungen Nr. 18 – Juli 2009

**Inhalt:**

## **In eigener Sache**

Verleihung Verdienstmedaille

Informationsveranstaltungen an Schulen  
„Psychische Erkrankungen und Drogenkonsum“

Gespräch mit dem Schulpsychologischem Dienst

Interview mit Bürgerradio Merten

Ferienfreizeit der Arbeitstrainierenden 2009

Veranstaltungskalender 2. Halbjahr 2009,  
*beiliegend als Extrablatt*

## **Sonstige Veranstaltungen**

Veranstaltungen bei SEKISS Bonn und  
KISS Rhein-Sieg

## **Psychiatrische Erkrankungen:**

Erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden

## **Sozialrecht**

## **Literatur**

## **Gedicht einer psychisch Erkrankten**

## **Umfrage an die Mitglieder – Ergebnisse**

*beiliegend als Extrablatt*

## **Neues aus dem Bundesverband**

Tagung „Nicht von schlechten Eltern“  
11.12.2008 in Königswinter

## **In eigener Sache Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens**



*OB Dieckmann, Helga Wimmers, Ruth Walbröl, Dorle Durban, (v.l.n.r.)*

Am 27.1.2009 verlieh die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn, Bärbel Dieckmann, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an unsere „Beratungsdamen“ Dorle Durban, Ruth Walbröl und Helga Wimmers.

Dies geschah in einem sehr feierlichen Rahmen im Alten Rathaus in Gegenwart von Familienangehörigen, Freunden und Vereinsmitgliedern. In ihrer Laudatio ging die Frau Dieckmann mit viel Empathie und

Herzenswärme auf die mehr als 20-jährige Tätigkeit der drei Damen im Bereich der Beratung von Angehörigen und ihren psychisch kranken Familienmitgliedern ein. Durch persönliche und telefonische Beratungen standen sie in der Zeit vielen Ratsuchenden zur Verfügung.

Damit wurden die Damen, selbst Angehörige von psychisch Erkrankten, zu konstanten und zuverlässigen Trägern der organärzten Aufgabe eines Selbsthilfevereins: der Hilfe zur Selbsthilfe.

## Informationsveranstaltungen an Schulen „Psychische Erkrankungen und Drogenkonsum“

Im ersten Halbjahr dieses Jahres hielt Edgar Holzer eine Informationsveranstaltung im Konrad-Adenauer-Gymnasium Bonn ab und Manfred Thallmaier, Edgar Holzer und Uwe Flohr beteiligten sich an einem Informationstag im Heinrich-Hertz-Berufskolleg Bonn.

Ferner folgten Hildegunt Schütt und Uwe Flohr einer Einladung in die Gesamtschule Hennef, um dort zusammen mit Dr. Boonen von den Rheinischen Kliniken, das o.a. Thema ca. 30 Beratungslehrern von Förderschulen, Real-, Haupt- und Gesamtschulen sowie Gymnasien, Berufskollegs und der Schule für



Schülerinnen u. Uwe Flohr, Heinrich-Hertz-Berufskolleg

Kranke aus Bonn, Köln, Rhein-Sieg-Kreis und Oberbergischer Kreis vorzustellen.

Beratungslehrer sollen im Rahmen solcher Fortbildungsveranstaltungen u.a. die Befähigung zur psychosozialen Beratung von Schülern, Beratung von Kollegen und Eltern, Konfliktprävention, Umgang mit Teilleistungsstörungen u.v.a.m. erhalten.

## Gespräch mit dem Schulpsychologischen Dienst

Auf Einladung des Schulpsychologischen Dienstes und des Psychologischen Beratungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises linksrh. in Bornheim konnte Uwe Flohr im April die Tätigkeiten unseres Vereins mit dem Schwerpunkt „Psychische Erkrankungen bei jungen Menschen“ vor einem kleinen Kreis von Fachleuten vorstellen.

## Interview mit dem Bürgerradio Merten

Seit drei Jahren pflegen wir intensiv den Kontakt zu Radio Merten.

In verschiedenen Gruppierungen hatten wir so die Möglichkeit, uns als Verein und seine verschiedenen Aktivitäten vorzustellen.

Am 5. März stand das Thema „Psychische Erkrankungen bei jungen Menschen- Ein Informationsprojekt für Schulen“ im Mittelpunkt eines Interviews, das der Studioleiter Otto Ganser mit Uwe Flohr durchführte.

Wie oft bei solchen Sendungen kamen danach Anrufe verschiedener Hörer, die weitergehende Informationen wünschten.

## Ferienfreizeit für Arbeitstrainierende

**In diesem Jahr wurde zum 8. Mal in Folge vom 8. bis 11.6. die Ferienfreizeit durchgeführt. Es nahmen 16 Trainierende daran teil. Genau wie 2005 hatten wir als Quartier das Kolpinghaus auf der Schönburg in Oberwesel gewählt.**

Am ersten Tag gingen alle Teilnehmer nach Bezug der Zimmer und Einnahme des Mittagessens zu Fuß über einen steilen Pfad in die Stadt Oberwesel. Dort besichtigten wir die Liebfrauenkirche und die Stadt mit einer sachkundigen Führung. Am folgenden Tag war der Vormittag zur freien Verfügung. Nachmittags fuhren wir mit einem Schaufelraddampfer der K-D-Linie von Oberwesel nach Rüdesheim. Dort machten wir einen Stadtbummel, der allerdings am Ende durch ein kurzes Gewitter mit starkem Regen unterbrochen wurde. Zurück ging es wieder mit dem Bus.

Am dritten Tag machte sich eine größere Gruppe vormittags erneut zu Fuß auf nach Oberwesel, wobei diesmal ein bequemerer Weg über Serpentinien ins Tal gewählt wurde. Nachmittags fuhren alle mit dem Bus an die Mosel und besuchten dort die Burg Eltz. Sie liegt auf einem 70 m hohen Felsenkopf und wird auf drei Seiten von der Eltz umflossen. Der Ursprung reicht bis 1157 zurück. Auch dort hatten wir eine Führung durch die Burg.

Am letzten Tag und auf dem Heimweg machten wir noch einen Abstecher zum Laacher See mit einem Besuch der Benediktinerabtei mit Besichtigung der Kirche, der Gärtnerei und dem Souvenirladen. Bevor wir nach Bonn zurück fuhren, gab es noch ein Mittagessen im Hotel Waldfrieden oberhalb des Sees als Ausklang des Ausfluges, mit dem sich alle Beteiligten als sehr zufrieden äußerten.



*TeilnehmerInnen der Ferienfreizeit in Oberwesel*

## Veranstaltungskalender zum 2. Halbjahr 2009:

siehe beiliegend als **Extrablatt**

## Sonstige Veranstaltungen

### Veranstaltungen bei SEKISS Bonn und KISS Rhein-Sieg

Auf Anfrage der beiden Selbsthilfeorganisationen hat Uwe Flohr in den letzten Monaten Seminare zu den Themen „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Fund-Raising für Selbsthilfegruppen“ abgehalten. Wegen der großen Nachfrage werden beide Themen im Herbst wiederholt. Oberstes Ziel der Veranstaltungen: Hilfe zur Selbsthilfe.



*Seminar „Fund-Raising für Selbsthilfegruppen“*

**Herausgeber:** Hilfe für psychisch Kranke e.V. Bonn/ Rhein-Sieg, [www.hfpk.de](http://www.hfpk.de), [info@hfpk.de](mailto:info@hfpk.de)

**Redaktion:** Uwe Flohr

**Redaktionell mitgearbeitet** an dieser Ausgabe haben: Dorle Durban, Edgar Holzer, Dr. Manfred Thallmaier und Stefan Weber.

**Gestaltung:** TefuTefu Communication, [www.tefutefu.de](http://www.tefutefu.de)

**Druck:** Planoprint GmbH, Landsberger Str. 14, 53119 Bonn, [www.planoprint.de](http://www.planoprint.de), [info@planoprint.de](mailto:info@planoprint.de)

## Psychiatrische Erkrankungen: Erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden

Schätzungen zufolge muss etwa jeder vierte Deutsche damit rechnen, im Verlauf seines Lebens eine behandlungsbedürftige psychische Störung zu erleiden. Eine besondere quantitative Bedeutung komme aufgrund ihrer erheblichen Zunahme in den vergangenen Jahren den affektiven Störungen, insbesondere den Depressionen zu.

Diese Störungen würden aber nicht nur zu erheblichen Einbußen der Lebensqualität für die Betroffenen und ihrer häufig ebenfalls sehr belasteten Familien führen, so der **Leiter des Amtes für Planung und Förderung im Gesundheitsdezernat des Landschaftsverbandes Rheinland, Michael van Brederode**, in einem Beitrag für die **Mai-Ausgabe der Gesellschaftspolitischen Kommentare (gpk)**, sie verursachten auch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten.

### Dazu einige Zahlen:

- Die Kosten der Behandlung psychischer Störungen betragen in den Ländern der Europäischen Union rund 3 bis 5 % des BIP mit steigender Tendenz.
- Die Zahl der Krankenhausfälle wegen psychischer Erkrankungen ist in Deutschland zwischen 2001 und 2006 um 7,8% gestiegen; die Zahl der somatischen Fälle stieg im gleichen Zeitraum um 1,2%.
- Die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage wegen psychischer Erkrankungen stieg von 2000 bis 2006 um 18% bei Männern und 27% bei Frauen.
- Mit Blick auf die Zahl der psychisch kranken Menschen im höheren Lebensalter wird von einzelnen Autoren in den kommenden Jahrzehnten von einer Verdopplung bis Verdreifachung ausgegangen.
-

Psychische Erkrankungen sind seit 2003 der häufigste Grund für krankheitsbedingte Frühverrentungen.

- Die Kosten für krankheitsbedingte Produktionsausfälle wurden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz im Jahr 2005 mit rund 7 Mrd. Euro geschätzt.
- Die Zahl der Menschen, die wegen einer Straftat unter dem Einfluss einer psychischen Erkrankung in Einrichtungen des Maßregelvollzugs behandelt werden, hat sich innerhalb der letzten 15 Jahre verdoppelt.

Aus Sicht von Brederode kommt der Integration der unterschiedlichen psychiatrischen Versorgungsangebote in einen Gesamtrahmen eine Schlüsselfunktion für die Verbesserung der Versorgungssituation zu. Es komme darauf an, auf die individuell und zeitlich erheblich variierenden Hilfebedürfnisse und Behandlungserfordernisse möglichst flexibel zu reagieren, und dies bei Gewährleistung eines Optimums an Behandlungskontinuität.

#### **Ansatzpunkte dafür seien:**

- Die flächendeckende und durchgreifende intersektorale Versetzung der Leistungsangebote.
- Der Ausgleich des zu starken Leistungsgefälles zwischen stationärer und ambulanter Versorgung.
- Erweiterung des ambulanten Spektrums durch Verankerung und angemessene Finanzierung ambulanter, multidisziplinärer Komplexangebote unter Ausschöpfung der bereits jetzt im Leistungsrecht angelegten Möglichkeiten (Soziotherapie, ambulante psychiatrische Krankenpflege, ambulante medizinische Rehabilitation).
- Die Flexibilisierung der Krankenhausversorgung durch Integration der unterschiedlichen Leistungsformen (stationär, teilstationär,

ambulante Behandlung durch Institutsambulanzen) in eine einheitliche Finanzierungssystematik, die sich vorrangig am Bedarf der Patientinnen und Patienten und nicht primär an der Art der Leistungserbringung orientiert.

Dem neuen Entgeltsystem für die psychiatrische und psychotherapeutische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Krankenhausversorgung, das bis 2013 eingeführt werden soll, kommt nach Ansicht von Brederode schon deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil vermieden werden müsse, dass Anreize zur risikoorientierten Patientenselektion oder zur Rationierung der Behandlungsangebote gegeben seien. Ein besonderes Merkmal der psychiatrischen Versorgung sei es, dass vermeintliche Kosteneinsparungen in einem Kostenträgerbereich lediglich zu Verlagerungen in andere Bereiche der Sozial- und Gesundheitsversorgung führen würden, wo sie dann u.U. mit deutlich höheren volkswirtschaftlichen Kosten in Erscheinung träten.

*Quelle: Gesellschaftspolitische Kommentare (gpk), Mai 2009*

## **Sozialrecht**

### **Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes**

Die Bundesregierung plant die Ablösung des im bisherigen Heimgesetz (HeimG) geregelten Heimvertrages durch die Einführung eines „Wohn- und Betreuungsvertrages“ als zivilrechtlichen Vertragstypus.

Durch die Förderalismusreform sind die ordnungsrechtlichen Vorschriften des Heimrechtes in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer übergegangen, während

die zivilrechtlichen Vorschriften nach Ansicht der Bundesregierung weiterhin der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz unterfallen. Hieraus und aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes leitet sie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Neugestaltung des Heimvertragsrechtes ab. Am 18.02.2009 wurde im Bundeskabinett der Entwurf eines Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beschlossen, der im Folgenden vorgestellt werden soll.

### **Anwendungsbereich des Gesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf beschränkt sich die Bundesregierung nicht auf die notwendig gewordene Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des bisher geltenden Heimgesetzes, sondern strebt darüber hinaus eine vertragliche Regelung des Komplexes Wohnen in Verbindung mit Pflege- und Betreuungsleistungen an. Sein Anwendungsbereich geht daher über den Regelungsbereich des bisherigen Heimvertrages hinaus und erfasst auch die zivilrechtlichen Beziehungen im Bereich des „Betreuten Wohnens“. Vertragsgegenstand und somit Anwendungsvoraussetzung sind verbundene Verträge, bei denen die Überlassung von Wohnraum zwingend mit Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder faktisch gekoppelt sind. Die häufig schwierige Abgrenzung zwischen vollstationären Wohn- und Betreuungsformen und solchen der offenen Hilfe – wie etwa das „Betreute Wohnen“ – sind nach dem Gesetzesentwurf ohne Belang, da es für die Anwendbarkeit lediglich auf den Vertragsgegenstand ankommt. Ein Diskussionsentwurf des BMFSFJ vom November 2008 sah einen weiter gefassten Anwendungsbereich vor, der offenbar im Laufe des Diskussionsprozesses auf den in diesem Gesetzentwurf bestimmten Geltungsbereich beschränkt wurde.

Näher bestimmt wird der Vertragsgegenstand in § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (Reg-E). Danach ist dieses Gesetz auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher anzuwenden, in

dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfsbedarfs dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. Zur Bezeichnung der Vertragsparteien wird in Anlehnung an das BGB die dortige Terminologie Verbraucher und Unternehmer verwendet. Dabei wird „Verbraucher“ im Sinne von § 13 BGB definiert, nämlich als natürliche Person, die das Rechtsgeschäft nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken tätigt. Der Begriff „Unternehmer“ wird im Sinne von § 14 BGB als natürliche oder juristische Person verstanden, die das Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt. Damit sollen Leistungen im privaten, insbesondere im familiären Umfeld nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Reg-E). Als „allgemeine Betreuungsleistungen“ nennt die Gesetzesbegründung neben dem in § 1 Abs. 1 Satz 3 Reg-E. aufgezählten Leistungen auch hausmeisterliche Dienste, Fahr- und Begleitdienste, Besuchs- oder Sicherheitsdienste. Damit sollen Angebote des reinen „Service-Wohnens“ nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Das Gesetz erfasst jedoch auch die so definierten allgemeinen Betreuungsleistungen, wenn diese neben Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht werden.

Neben der in § 1 Abs. 1 Reg-E bestimmten unmittelbaren Anwendung des Gesetzes auf Verträge, in denen die Überlassung von

Wohnraum und die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem Vertrag geregelt werden, bestimmt § 1 Abs. 2 Reg-E eine entsprechende Anwendung, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen (Überlassung von Wohnraum und Pflege- oder Betreuungsleistungen) Gegenstand verschiedener Verträge sind, zwischen denen aber rechtlich oder wirtschaftlich ein enger Zusammenhang besteht. Der Reg-E nennt drei Fallgruppen. Ein enger Zusammenhang besteht dann,

1. wenn der Bestand des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrages über die Erbringung von Pflege oder Betreuungsleistungen abhängig ist.
2. der Verbraucher an den Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann oder
3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrages über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig macht.

Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden. Durch § 1 Abs. 2 Reg-E soll verhindert werden, dass der Unternehmer die Anwendung des Gesetzes dadurch umgeht, dass er die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen in selbständigen Verträgen vereinbart, deren Bestand aber voneinander abhängig oder Vorraussetzung des Vertragsabschlusses ist. Gleiches gilt, wenn mehrere rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbundene Unternehmen die Leistungen erbringen. Kooperationsverträge zwischen Unternehmen dürfen eine rechtliche, zumindest aber eine wirtschaftliche Verbundenheit nahelegen.

## **Ausnahmen von der Anwendbarkeit**

Ausnahmen von der Anwendbarkeit regelt § 2 des Reg-E. Die Ausnahmen sind an die bisherigen Regelungen im Heimgesetz angelehnt, so etwa Leistungen der Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Internate der Berufsförderungswerke, Leistungen im Sinne des § 41 SGB VIII und Leistungen, die im Rahmen von Kur- oder Erholungsaufenthalten erbracht werden.

## **Informationspflichten des Unternehmens**

Nach § 3 Reg-E hat der Unternehmer umfassende vorvertragliche Informationspflichten über die von ihm allgemein angebotenen Leistungen und den wesentlichen Inhalt der von ihm dem Verbraucher konkret angebotenen Leistungen. Damit soll der Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Angebote verschiedener Unternehmer und unterschiedlicher Wohn- und Betreuungsformen zu vergleichen. Diese Informationen müssen in einfacher und verständlicher Sprache schriftlich erfolgen. Die hier nomierten Informationspflichten sind in der Form und Inhalt wesentlich umfangreicher als diejenigen in der entsprechenden Vorschrift von § 5 Abs. 2 HeimG. So gehören zur Informationspflicht des Unternehmers Angaben zur Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem der zu überlassene Wohnraum sich befindet, sowie zu den gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang haben würde, ferner Informationen zu Art, Inhalt und Umfang der vom Unternehmer allgemein angebotenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Ferner sind Angaben über die konkret angebotenen Leistungen und die hierfür zu entrichteten Entgelte sowie dort näher bezeichnete differenzierte Angaben über den Vertragsinhalt verpflichtend. Schließlich muss der Unternehmer auf alle Vertragsklauseln hinweisen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen, auch den Ausschluss der Leistungsanpassungspflicht bei Änderung des Pflege-

oder Betreuungsbedarfs nach § 8 Abs. 1 Reg-E. Verletzt der Unternehmer seine Informationspflichten, kann der Verbraucher ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen (§ 3 Abs. 4 i. V. an § 6 Abs. 2 Satz 2 Reg-Eg).

### **Vertragsschluss und Vertragsdauer**

Grundsätzlich wird der Vertrag nach § 4 Abs. 1 Reg-E auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung ist bis zu drei Monaten möglich. Eine Einschränkung des Verbrauchers ist darin jedoch nicht zu sehen, da er einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag ohne Begründung am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen kann (§ 11 Abs. 1 Reg-E). Für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers wird die Regelung aus § 5 Abs. 12 HeimG übernommen, wonach der mit einem Geschäftsunfähigen geschlossene Vertrag für die bereits bewirkten Leistungen und Gegenleistungen als wirksam geschlossen gilt. Es erfolgt keine Rückabwicklung.

Nach § 4 Abs. 3 Reg-E endet das Vertragsverhältnis mit dem Tode des Verbrauchers. Eine Fortgeltung des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum kann bis zu einem Zeitraum von zwei Wochen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist jedoch mit Bewohnern von Pflegeheimen gem. § 16 Reg-E i. V. m. § 87 a Abs 1 Satz 2 SGB XI unwirksam, da bei Bezug von Pflegeleistungen nach dem SGB XI die Leistungen mit dem Tag des Todes des Heimbewohners enden.

### **Wechsel der Vertragsparteien**

In dem Gesetzentwurf neu aufgenommen wurde in Anlehnung an § 563 a BGB eine Regelung über den Wechsel der Vertragspartei bei Tod des Verbrauchers. Die Vorschrift regelt die Fortsetzung eines Teils des Vertragsverhältnisses, nämlich die Überlassung von Wohnraum mit Personen, die mit dem verstorbenen Verbraucher einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben, die bislang jedoch nicht Vertragspartner

des Unternehmens im Hinblick auf die Wohnraumüberlassung waren. Der überlebende Mitbewohner kann die Fortsetzung der Wohnraumüberlassung für mindestens drei Monate verlangen.

### **Schriftform, Vertragsschluss und Vertragsinhalt**

Während nach § 5 Abs. 1 HeimG dem künftigen Heimbewohner der wesentliche Inhalt des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen ist, sieht § 6 Abs. 1 Reg-E das Schriftformerfordernis für den Wohn- und Betreuungsvertrag vor. Dies entspricht auch weiterhin bisheriger Praxis. Ein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis hat jedoch nur geringfügige Konsequenzen. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt unberührt. Lediglich von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen sind unwirksam und der Verbraucher kann jeder Zeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mindestinhalt des Vertrages entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Abs. 2 HeimG.

Auf die ursprünglich vorgesehenen Angaben im Vertrag zu den Entgeltanteilen, die durch den Sozialleistungsträger übernommen werden und wie hoch der daraus resultierende Eigenanteil des Verbrauchers an den einzelnen Entgelten sowie an dem Gesamtentgelt ist, wurde vernünftigerweise im Reg-E verzichtet. Ferner muss der Vertrag die Informationen des Unternehmens nach § 3 Reg-E als Vertragsgrundlage benennen und mögliche Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen gesondert kenntlich machen.

### **Leistungspflichten**

§ 7 regelt die Leistungspflichten der Vertragsparteien und lehnt sich im Wesentlichen an § 3 und 5 HeimG an. Neu gefasst ist in § 7 Abs. 5 Reg-E eine Regelung über eine Abwesenheitsvergütung. Nach § 6 Abs. 8 HeimG ist im Heimvertrag eine Regelung vorgesehen, ob und im welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Neuregelung des Entwurfs sieht dagegen

vor, dass sich der Unternehmer den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen muss, soweit der Verbraucher länger als 3 Tage abwesend ist. Eine Abwesenheitsvergütung zumindest in pauschalierter Form ist danach zwingend vorgeschrieben.

### **Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege oder anderen Betreuungsbedarfs**

Nach § 8 Abs. 1 Reg-E ist der Unternehmer verpflichtet, bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Verbrauchers eine Anpassung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen anzubieten. Nach § 8 Abs. 4 Reg-E kann der Unternehmer die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss ausschließen, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzeptes daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Dabei sind die Belange behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Diese Regelung war bisher im Heimgesetz nicht enthalten und dürfte noch erhebliche Diskussionen nach sich ziehen. Für stationäre Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag kann die Anpassungspflicht an einen veränderten Pflegebedarf ohnehin nicht ausgeschlossen werden. Ein Bedürfnis für eine solche Gestaltungsmöglichkeit des Unternehmers, zumindest soweit es sich um eine vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung handelt, scheint ebenfalls fraglich, denn § 55 Satz 2 SGB XII gibt dem Unternehmer in Gestalt des stationären Einrichtungsträgers die Möglichkeit, mit dem Kostenträger zu vereinbaren, dass die Leistung in einer anderen geeigneten Einrichtung erbracht wird, wenn die Pflege eines Bewohners in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann. Im ambulanten Bereich, etwa bei Verträgen im Rahmen des Betreuten Wohnens mit dem Schwerpunkt der pädagogischen Betreuung wird sich das Leistungsangebot des Unternehmers auf diese Betreuungsform beschränken. Eine

Anpassungspflicht der Leistungen auf einen größeren Pflegebedarf kann in diesen Fällen sicher nicht verlangt werden. Daher sollte die in Betracht genommene Regelung sich auf den ambulanten Bereich beschränken, soweit sie nicht völlig entbehrlich ist.

### **Entgelterhöhungen bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

Während § 8 Reg-E die Entgelterhöhungen wegen Anpassung der vertraglich geschuldeten Leistung an den veränderten Hilfebedarf regelt, bezieht sich § 9 Reg-E auf Form und Verfahren einer Entgelterhöhung aufgrund veränderter Berechnungsgrundlage, d. h. der Unternehmer will den Preis für die gleiche Leistung erhöhen. Die Regelung entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt von § 7 HeimG. Die Beteiligung des Heimbeirates kann im Rahmen dieses Gesetzes nicht geregelt werden, da hierfür die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben ist.

### **Kündigung des Vertragsverhältnisses**

Die Kündigungsregelungen entsprechend § 8 HeimG werden in drei Vorschriften – Kündigung des Verbrauchers (§11 Reg-E), Kündigung des Unternehmens (§12 Reg-E) und Übernahme von Umzugskosten (§13 Reg-E) – gefasst und leicht modifiziert. Der Verbraucher kann wie in § 8 HeimG den Vertrag ohne Begründung zum Dritten eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei Entgelterhöhungen steht ihm ein Sonderkündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu. Bei Vertragsabschluss ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses kann der Verbraucher bis zu zwei Wochen nach Vertragsbeginn gleichfalls ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Dem Unternehmer steht nur eine Kündigung aus wichtigem Grund zur Verfügung, deren Voraussetzungen in § 12 Reg-E geregelt sind. Die Regelung entspricht weitgehend § 8 HeimG. Allerdings wird der Kündigungsgrund wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes

nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 HeimG im Reg-E leicht umgestaltet. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2a) Reg-E liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Unternehmer eine fachgerechte Pflege oder andere Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung seiner Leistungen nicht annimmt oder der Unternehmer gemäß Nr. 2 b) eine Anpassung seiner Leistungen aufgrund eines Ausschlusses seiner Anpassungspflicht nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Reg-E ist für die Fälle einschlägig, in denen der Unternehmer eine fachgerechte Pflege oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, hierzu aber auch nicht verpflichtet ist. Für Einrichtungen nach § 47 a SGB XI ist daneben jedoch § 55 SGB XII zu beachten.

§ 13 Reg-E regelt die Verpflichtung des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher zum Nachweis eines Leistungersatzes, wenn der Unternehmer die Kündigung des Verbrauchers zu vertreten hat. Bei Kündigung des Unternehmers nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Reg-E wegen Einstellung oder wesentliche Veränderung des Betriebes hat der Unternehmer zusätzlich auch die Umzugskosten zu übernehmen.

### **Sicherheitsleistungen**

§ 14 Reg-E regelt wiederum in Anlehnung an das Mietrecht die Möglichkeit, im Vertrag Sicherheitsleistungen des Verbrauchers für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag zu vereinbaren. Dabei handelt es sich um Sicherheiten für seine Zahlungsverpflichtung. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 2 Nr. 4 HeimG.

Die im Diskussionsentwurf noch als § 14 (Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte) vorgesehene Vorschrift mit dem in § 14 HeimG geregelten Leistungsannahmeverbot des Heimträgers und dessen Personal wurde in den Reg-E nicht übernommen. Ausschlaggebend dürften hierfür wahrscheinlich Zweifel an der

Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Materie sein.

## **Gesetz zur Unterstützten Beschäftigung ist in Kraft**

### **Neue Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen**

Das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008 ist nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2008 in Kraft getreten. Dem waren die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages vom 13.11.2008 sowie die Zustimmung des Bundesrates vom 19.12.2008 vorausgegangen. Gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) vom Mai 2008 sowie dem danach beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 07.10.2008 erfolgten noch in der letzten Phase der parlamentarischen Beratungen. Änderungen und Ergänzungen des Gesetzestextes. Der Neue Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“ ist als § 38 a in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) eingefügt worden.

In der zentralen Vorschrift des § 58 a SGB IX sind die beiden Leistungsarten in unterschiedlicher Kostenträgerschaft geregelt, die die Grundlage der Unterstützten Beschäftigung bilden. Die erbrachten Leistungen zur betrieblichen Qualifizierung nach Abs. 2 – in der Regel die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit – sollen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einmünden. Soweit danach zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses weitere Unterstützung und Krisenintervention erforderlich ist, können von dem zuständigen Integrationsamt Leistungen der Berufsbegleitung nach Abs. 3 erbracht werden.

### **Letzte Änderungen durch den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales**

In § 38 a Abs. 5 Satz 1 wurde klargestellt, dass mit der Durchführung der Unterstützten

Beschäftigung sowohl Integrationsfachdienste als auch andere Träger beauftragt werden können. Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Abs. 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger sowie die BAG der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitation (BAR) eine gemeinsame Empfehlung, an deren Vorbereitung die Verbände behinderter Menschen zu beteiligen sind (vgl. § 13 Abs. 6 und 7 SGB IX).

Entsprochen wurde der von den Verbänden behinderter Menschen vorgetragenen Kritik, an der in § 40 Abs. 4 SGB IX-E geplanten vollen Anrechnung von Zeiten der Unterstützten Beschäftigung auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches der WfbM, soweit ein Wechsel in die Werkstatt erfolgt. Nach der Gesetz gewordenen Fassung des § 40 Abs. 4 werden Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereiches angerechnet. Allerdings dürften die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereiches insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

Im Hinblick auf die Leistungen des Integrationsamtes zur Berufsbegleitung wurde der neu eingeführte § 102 Abs. 3a SGB IX im Sinne eines individuellen Rechtsanspruches konkretisiert. „(3a) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus dem ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mittel Anspruch auf Übernahme der Kosten der Berufsbegleitung nach § 38 a Abs. 3“. Diese Formulierung ist an den Wortlaut der Anspruchsgrundlage des § 102 Abs. 4 SGB IX für die Leistungen der Arbeitsassistenz angelehnt.

Auf Veranlassung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales wurde mit dem Ziel der Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Integrationsämter eine Veränderung der Anteile der Aufkommen an der Ausgleichsabgabe durch

Änderungen in § 36 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung geregelt.

Für die weitere Flexibilisierung der Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben hilfreich dürfte die auf Veranlassung des Bundesausschusses für Arbeit und Soziales empfohlenen Ergänzung von § 136 Abs. 1 SGB IX sorgen, wonach zu den vom WfbM angebotenen Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen auch „ausgelagerte Arbeitsplätze“ gehören, die zum Zweck des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten werden. Damit dürfte auch die Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten von Werkstattbeschäftigten, die keine vollen Arbeitnehmerstatus erreichen können, in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes weiteren Auftrieb erhalten.

### **Leistungsberechtigter Personenkreis**

Die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung richten sich nach § 38 a Abs. 1 SGB IX an behinderte Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarf. Die Gesetzesbegründung konkretisiert als Zielgruppe schwerbehinderte Menschen, deren Leistungsfähigkeit an der Grenze der Werkstattbedürftigkeit liegt und die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Zwar sieht die Bundesregierung Schulabgängerinnen und Schulabgänger beim Übergang von der Förderschule auf den Arbeitsmarkt als vorrangige Zielgruppe der Unterstützten Beschäftigung. Der Gesetzeswortlaut schließt jedoch keineswegs aus, dass diese Leistungen auch gewährt werden, wenn ein behinderter Mensch aus der WfbM in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchte. Die Gesetzesbegründung zu § 38 a Abs. 1 sagt aus, Unterstützte Beschäftigte können auch für solche Personen die richtige Alternative sein, bei denen sich im Laufe ihres Erwerbslebens eine Behinderung einstelle und für die heute mangels Alternativen oftmals nur die Werkstatt für behinderte Menschen in Frage komme. Zielsetzung ist allerdings immer die Übernahme in sozialversicherungspflichtige

Beschäftigung. Im Hinblick auf die Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38 a Abs. 3 stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich klar, dass diese auch für Werkstattbeschäftigte in Betracht kommen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln.

### **Leistungen zum Lebensunterhalt während der Unterstützten Beschäftigung**

Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung erhalten nach § 104 Abs. 1 SGB III Ausbildungsgeld, wenn Sie nicht die Voraussetzungen für das Übergangsgeld nach § 161 SGB III erfüllen. Sie werden damit behinderten Menschen in einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme leistungsgerecht gleichgestellt. Das Ausbildungsgeld berechnet sich nach § 105 SGB II wie folgt:

- für Minderjährige wird der Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BaFöG) berechnet,
- für Teilnehmende im Alter von 18 bis 21 Jahren wird für Unverheiratete, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben, 310 Euro monatlich gezahlt, § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III,
- ab dem Lebensalter von 22 Jahren beträgt das Ausbildungsgeld 389 Euro monatlich, § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III,
- Für Teilnehmende, die in einem Wohnheim oder einem Internat leben, beträgt das Ausbildungsgeld 102 Euro, wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden, § 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III,
- Bei einer anderweitigen Unterbringung mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung beträgt das Ausbildungsgeld 225 Euro für Unverheiratete unter 22 Jahren, im Übrigen 260 Euro monatlich, § 105 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

### **Sozialversicherungsrechtliche Regelungen**

Teilnehmende an Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung sind nach dem § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI rentenversichert. Die Beitragshöhe richtet sich nach § 162 Nr. 3 SGB XI, demzufolge bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38 a SGB IX individuell betrieblich qualifiziert werden, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 20 % der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme zugrunde gelegt werden. Die Vorschrift des § 3 Satz 5 SGB XI stellt klar, dass die günstigere sozialversicherungspflichtige Absicherung vorgeht, wenn die Versicherungspflicht einer anderen Teilhabeleistung mit einer Versicherung aus Unterstützten Beschäftigung wechselt, bleibt demnach nach Maßgabe von 80% der monatlichen Bezugsgröße solange Rentenversicherten wie er den arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus des Werkstattbeschäftigten hat.

Zweifelslos schließen die neuen Leistungen zur Unterstützten Beschäftigung eine Lücke in Leistungsspektrum, mit der neuen Chance für behinderte Menschen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden. Für die erfolgreiche Unterstützung des Konzeptes wird es über dem gesetzlichen Rahmen hinaus einer guten Kooperation der Beteiligten vor Ort bedürfen, einschließlich der Einbindung von Schulen sowie der notwendigen Beschaffung geeigneter Arbeitsangebote in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Es bleibt abzuwarten, in welchen Umfang dieses neue Mosaikstück im Katalog der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dazu beitragen wird, die Teilhabe behinderter Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

*Bei Fragen bezüglich Erläuterungen zum Artikel steht Ihnen Herr Stefan Weber zur Verfügung unter E-mail: [info@pflegeheim-stockhausen.de](mailto:info@pflegeheim-stockhausen.de)*

## Literatur

### „Kinder von psychisch kranken Eltern“

Das Thema „Kinder von psychisch kranken Eltern“ bekommt immer mehr Gewicht. Lange Zeit blieb diese Problematik im Dunkeln; aber die Kinder psychisch kranker Eltern leiden, zumal sie die Krankheit nicht begreifen. So begrüßen wir sehr, dass der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. Bonn, sowie der Bundesverband BApk-Familienselbsthilfe e.V. Bonn, sich diesem Thema angenommen haben.

Der Dachverband veröffentlichte eine Serie **für Kinder ab 5 Jahren**. Es sind drei wunderschön gestaltete Broschüren – kindgerecht bunt.

1. „Mamas Monster“ von Erdmute Mosch
2. „Was keiner weiß“ und
3. „Das Seelenentdecker Album“ von Claudia Deetjen und Kathrin Stöckigt, Illustration Kati Menden.

Einfühlsam und kindgerecht werden die Erkrankungen der Eltern geschildert und Ratschläge zum Verhalten angeboten.

Der Bundesverband - BApk - Familienselbsthilfe e.V. Bonn ergänzt die Reihe der Broschüren **für Kinder ab 8-12 und für Jugendliche**.

1. „Jetzt bin ICH dran“
2. „Its my turn ...“
3. „Nicht von schlechten Eltern“

Auch diese drei Broschüren sind wunderschön gestaltet und sprechen vom Äußeren Jugendliche und Kinder an.

Alle Broschüren sind über die Verbände zu bestellen.

### Thema Schizophrenie

Die uns über unseren Bundesverband elektronisch übermittelte Literatur britischen Ursprungs

- NICE Clinical Guideline 82 Schizophrenia (50 Seiten) und
- Core intervention in Treatment and Management of Schizophrenia in primary and secondary care (399 Seiten)

kann von Interessenten per Mail unter [info@hfpk.de](mailto:info@hfpk.de) angefordert werden.

## Gedichte einer psychisch Erkrankten

### Fragen des Lebens

Das Wesentliche ist und bleibt:  
Das Kleben auszuhalten,  
so geht es mir, so geht es uns,  
den Jungen und den Alten.

In des Lebens Mitte  
tun wir unsre Schritte  
zu dem Ziele hin!  
Wo ist der Beginn,  
wo ist der Gewinn?

Man bedenke stets das Eine,  
das Glück kommt nie von ganz alleine!

### Miteinander

Die subjektive eigne Welt  
ist es das, was im Leben zählt ?  
Sie kann mir auch ganz schnell entgleiten,  
drum brauch ich mich auch gar nicht streiten,  
mit andren, die es nicht so sehen,  
ich muss halt noch mal weitergehen.

Und jedes Ding hat seine Seiten,  
man mag der Horizont auch weiten.  
Allein die ganze Wahrheit sehen,  
das kann total ins Auge gehen.  
Ein jeder hat doch seine Sicht,  
vielleicht fällt dies auch ins Gewicht.

Und kommst du mal allein nicht weiter,  
ist der doch ganz bestimmt gescheiter,  
der nicht nur nach dem eignen fragt,  
und darum auch nicht gleich verzagt.  
Man lernt bestimmt auch noch von andern,  
und dann bestärkt weiterzuwandern.

## „Umfrage an die Mitglieder“ Ergebnisse

Die Ergebnisse liegen diesen Mitteilungen bei.

### Neues aus dem Bundesverband:

## Nicht von schlechten Eltern – Kinder psychisch Kranker

Tagung des Bundesverbands der Angehörigen psychisch Kranker e.V. in Königswinter bei Bonn am 11. Dezember 2008

Von Julia Stolpp

Bereits am Mittwochabend, den 10. Dezember, waren Interessierte zu einem gemütlichen Beisammensein im Kaminzimmer des Tagungszentrums eingeladen. Durch eine Lesung aus dem Buch „Nicht von schlechten Eltern“, welches Anlass und Namensgeber zugleich für die Tagung war, fand eine erste Annäherung an das Thema statt. Die Herausgeber Beate Lisofsky und Prof. Dr. Fritz Matthejat führten durch die anschließende Diskussion. Zur emotionalen Einstimmung für den nächsten Tag wurde der holländische Film „Übergeschnappt“ gezeigt, der zurzeit im Zuge des Filmfestivals „Ausnahme|Zustand“ durch Deutschland tourt.

Der gut gefüllte Konferenzsaal in Königswinter am 11. Dezember deutete bereits an, wie groß das Interesse am Thema „Kinder psychisch Kranker“ ist. Begrüßungsworte sprachen Eva Straub, die stellvertretende Vorsitzende des BApK, sowie Dr. Albert Statz vom Bundesministerium für Gesundheit und

Sigrid Steffens, Vorsitzende von EUFAMI, der europäischen Vereinigung Angehöriger psychisch Kranker. Dr. Statz sprach das Stichwort „mangelnde Vernetzung“ an, das während des Tages von verschiedenen Seiten noch mehrmals aufgegriffen werden sollte. Weiterhin sprach er von der psychischen Gesundheit als unbedingtes Zukunftsthema, betonte die Medienaktualität der Thematik und benannte die Aufgabe des Bundes mit „Gutes verbreiten - nicht Neues erschaffen“.

Der Vormittag begann mit einer Vortragsreihe, die ganz unter dem Motto der Tagung „Bilanz und Ausblick“ stand. Als erster Referent sprach Prof. Dr. Fritz Matthejat (Marburg) als Herausgeber und Autor des Buches. Dass Kinder psychisch Kranker als Risikogruppe bis vor kurzem noch vernachlässigt beziehungsweise sogar vergessen wurden, und dass sie erwiesenermaßen eine hohe psychosoziale Belastung erdulden müssen, sei ja inzwischen glücklicherweise hinreichend bekannt, so Prof. Matthejat. Er wies in diesem Kontext auf das genetisch erhöhte Erkrankungsrisiko von Kindern psychisch kranker Eltern hin, das im Zusammenspiel mit Belastungen im sozialen Umfeld („Gen-Umwelt-Interaktion“) problematisch werden kann. Präventionsmöglichkeiten seien aber inzwischen zu genüge erforscht und stehen daher zur Anwendung bereit.

Weiterhin zeigte Prof. Matthejat mithilfe einer Google Scholar Statistik, dass sich die Beiträge zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern im Zeitraum von 1950-2008, ganz besonders in den letzten zehn Jahren, erheblich multipliziert haben. Überhaupt sei die Situation wesentlich besser geworden. Die aktuellen Aufgaben beziehen sich heutzutage auf das Problem der inneren und äußeren Stigmatisierung/Tabuisierung, sowie auf das Problem des institutionellen Ethnozentrismus. Er erklärte, dass die Sprachlosigkeit, das Tabu, das Stigma angesichts der Krankheit der Eltern es den Kindern zusätzlich erschwere,

die Belastung zu kompensieren. Daran müsse man arbeiten – ebenso daran, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme im Gesundheitswesen gibt, von denen jedes einzelne es sich „so einrichten kann, dass es mit Kindern psychisch kranker Eltern nichts zu tun hat.“

## **Netzwerke knüpfen**

Diesen Punkt griff Prof. Dr. Albert Lenz (Paderborn) in seinem nachfolgenden Vortrag auf, der unter der Überschrift „Netzwerke knüpfen“ lief. Prof. Lenz erklärte zunächst auf theoretischer Ebene, was eigentlich Kooperation bedeutet und wie der Rahmen für eine gelungene

Zusammenarbeit im Bezug auf Einrichtungen für Kinder psychisch kranker Eltern aussehen muss. Er verwies dabei auf aktuelle Ergebnisse der Kooperationsforschung: Kooperation habe einen hohen Stellenwert, werde aber als zusätzliche, zeitaufwändige Aufgabe empfunden, und sei zudem eine konfliktgeladene, durch Spannungen zwischen Erwachsenen- und Kinder/

Jugendpsychiatrie gekennzeichnete Angelegenheit. Ein weiteres Problem bei Kooperationen sei, dass es sich meistens lediglich um „Projekte“ handle, welche zeitlich und finanziell begrenzt sind.

Wie aber kann Kooperation trotz alledem gelingen? Prof. Lenz erläuterte, dass man für den Aufbau von Kooperationen inter- und intrainstitutionelle Anforderungen berücksichtigen und auch Kooperationsvereinbarungen treffen müsse.

Von allen Seiten beleuchtet wurde die risikoreiche Situation Kinder psychisch kranker Eltern von Frau Dr. Christiane Hornstein (Wiesloch), die zunächst darauf hinwies, dass das „Klientel“ ebenfalls Kinder jugendlicher Eltern und Kinder von substanzabhängigen Eltern mit einschließe. Das Risiko für diese Kinder fange auch nicht erst in den ersten Lebensjahren an, sondern bereits pränatal,

wenn sich zum Beispiel wie in 59 Prozent der Fälle die psychische Gesundheit während der Schwangerschaft verschlechtert. Daher fängt die Verantwortung der Erwachsenenpsychiatrie bereits in Schwangerschaft und Stillzeit an, vor allem wenn es um Fragen der Medikation geht – viele Ärzte seien sich dessen nicht bewusst. In der frühen Kindheit dann, so Dr. Hornstein, stehe die Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung, zum Beispiel durch Psychotherapie, im Vordergrund. Kleinkinder bis 6 Jahre können von psychosozialen Therapieangeboten profitieren. Für Jugendliche sollte es Beratungsangebote - von der Erwachsenenpsychiatrie aus - geben, zum Beispiel Psychoedukation.

Einen bewegenden Einblick in seine eigene Lebensgeschichte und die Position des gesunden Elternteils gab an dieser Stelle Dieter Otte, Vorstandsmitglied des BApK. Sein Anspruch war stets, dass das Kind „so normal wie möglich aufwachsen soll“.

## **Auch Kinder sind Angehörige**

Als vierte Referentin wies Marlies Hommelsen vom BApK noch einmal darauf hin: „Auch Kinder sind Angehörige!“ Früher wurden Kinder psychisch kranker Eltern als Gefährdungs- bzw. Stabilisierungsfaktoren instrumentalisiert – heute hingegen wird man ihrer Situation gerecht, indem man sie als hoch belastete Angehörige anerkennt: 1996 der Vorstoß durch den BApK mit der ersten Fachtagung, 1998 die Buchveröffentlichung, 2008 die Neuauflage – so die Bilanz. Frau Hommelsen stellte mit dem bundesweiten Projekt „KIPSY-Net“ (siehe Beitrag S. xx) gemeinsam mit dem BKK Bundesverband den Ausblick vor:

Ziele seien, den Fokus noch mehr auf die Situation der Kinder zu richten, sowie die Förderung der Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen. Dies geschehe durch Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen, Fortbildungen, und die Verbreitung von Plakaten und Infomaterialien.

## Wie geht es weiter?

Der Nachmittag bot die Gelegenheit, in drei parallelen, unterschiedlichen Workshops spezifische Fragestellungen anzugehen. In einem Abschlussplenum wurden die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen vorgestellt: Workshop I „Kontinuität der Hilfen – Was lange währt, wird gut?“

Probleme bereiten vor allem ambulante Hilfsangebote für Kinder psychisch kranker Eltern: wie können (Kinder-)Gruppen überhaupt initialisiert werden? Eine allgemeine Antwort darauf gibt es nicht, aber Ausdauer und Hartnäckigkeit, auch im Bezug auf politische Öffentlichkeit, tragen den Erfahrungen nach zum Gelingen bei, bzw. seien meist der einzige Weg zum Ziel. Eine Bestandsaufnahme – was gibt der Wohnort bereits her? – sei in jedem Fall sinnvoll.

Workshop II „Kindswohlgefährdung – ein Thema für die Psychiatrie?“

Natürlich sei Kindswohlgefährdung ein Thema für die Erwachsenen-Psychiatrie, so Frau Dr. Hornstein, vor allem bei akuter Erkrankung. Man müsse so früh wie möglich Hilfe anbieten, am besten schon bei der Geburt. Dieses Thema hat aktuell eine ganz besondere Brisanz und so war dieser Workshop auch mit über 80 Teilnehmer der gefragteste.

Workshop III „Familiäre Hilfssysteme stärken – Oma, Papa, Tanten und die netten Nachbarn?“

Familiensysteme können einen Schutzraum darstellen, der durch den familiären Zusammenhalt gekennzeichnet ist. Sie gelingen, wenn die Kommunikation funktioniert und Grenzen gesetzt werden. Sie können durch Information, Beratung und Unterstützung von außen gefördert werden, zum Beispiel durch eine Krisenplanerarbeitung

oder Familientherapie. Schwierig ist es, zum richtigen Zeitpunkt das richtige Maß zu finden: wann wie viel – Prävention vs. Therapie – Gefahr der frühen, unnötigen Pathologisierung. Im Workshop berichteten Mitarbeiter verschiedener sozialer Träger von gelungenen Kooperationen, zum Beispiel Jugendamt mit SpDi.

Bei der abschließenden Diskussion gemeinsam mit den Referenten ging es, nachdem in den Vorträgen und Workshops ausführlich Bilanz gezogen wurde, um den Ausblick – wo geht es hin beim Thema Kinder psychisch Kranker?

Prof. Lenz betonte noch einmal, dass es sich um kein neues Thema handele, Kinder psychisch kranker Eltern gab es schließlich schon immer. Aber den Fokus in einem solchen Maß auf diese Gruppe zu richten, das sei neu – und wichtig. Die Frage sei jetzt, wie können die bereits bestehenden Hilfen „verlässlich“ werden? Es müsse eine Sensibilisierung stattfinden bei den niedergelassenen Ärzten, Kliniken, und sonstigen Institutionen. Es müsse eine Selbstverständlichkeit werden, dass bei der Aufnahme in eine psychiatrische Klinik die Frage gestellt werde: „Haben Sie Kinder?“ Patienten seien eben oft auch Eltern und müssen als solche zum Wohle ihrer Kinder unbedingt wahrgenommen werden.

Hilfe für psychisch Kranke e.V.  
Bonn/Rhein-Sieg

Kaiserstr. 79 - 53113 Bonn  
Telefon (02 28) 2 891 491 - Fax (02 28) 2 891 492  
www.hfpk.de - info@hfpk.de



Hilfe für psychisch Kranke e.V.  
Bonn/Rhein-Sieg

## Veranstungskalender 2. Halbjahr 2009

Im Juli und August diesen Jahres finden **keine** Vorträge statt. Die geringere Teilnahme in den letzten zwei Jahren und die Sommerferien haben uns zu dieser Änderung veranlasst.

Diese Änderung tangiert **nicht** die Kleingruppengespäche, die nach wie vor am ersten Mittwoch eines jeden Monats von 16.30 –17.30 Uhr in den Rheinischen Kliniken Bonn und am dritten Mittwoch von 17.30 –19.00 Uhr in der Thomas-Mann-Straße 36 stattfinden.

**02.09.2009 – Vortrag**  
**Dr. Ernstbernhard Rosen,**  
Rheinische Kliniken Bonn  
Thema: „**Psychische Erkrankungen und die Auswirkung auf die Persönlichkeit**“

**07.10.2009 – Vortrag**  
**Dr. Hartmut Reinbold,**  
Dortmund  
Thema: „**Besonderheiten in der Psychopharmakotherapie bei Frauen (Schwangerschaft, Ethnische Gruppen)**“

**Sonderveranstaltung REX-Kino**  
**04.11.2009, 17.00 Uhr**  
Bonn-Endenich,  
Frohngasse 9  
**Filmvorführung**  
**„Das normale Leben nach der Schizophrenie“**

**02.12.2009 – Vortrag**  
**Dr. Helmut Schmidt-Schilling,**  
Gesundheitsamt Bonn  
Thema: „**Bericht über die Aufgaben des Gesundheitsamtes, speziell bei psychischen Erkrankungen**“